

Sauberkeit der Mietsache bei Vertragsende

Jeder Mieter möchte bei Einzug eine schöne, saubere Wohnung übernehmen. Aus diesem Grund sollte die Wohnung bei Auszug wie folgt gereinigt und übergeben werden:

- Reinigung aller Fußböden unter Beachtung der Pflegehinweise der Hersteller
- Putzen aller Fenster und Fensterbänke einschließlich der Verriegelungen
- Reinigung aller Heizkörper von außen und von innen (Beseitigung von Spinnenweben, Staub etc. mit Besen, wenn nötig, mit Dampfreiniger)
- Reinigung aller Zargen und Türblätter inklusive der Türgriffe
- Reinigung von Lampen und Leuchten, der Lichtschalter und Steckdosen
- Reinigung aller Sanitäreinrichtungen, inklusive die Reinigung von gefliesten Wänden und Böden, das Entkalken von Armaturen, Handbrausen und deren Perlatoren, die Reinigung von Geruchverschlüssen mittels Abflussfrei, die Reinigung von Lüftungsgittern- und filtern, die Reinigung von WC-Anlagen mittels Starkreiniger im Abflussbereich
- Reinigung von vorhandenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen, bei Einbauküchen im Besonderen die Erneuerung von Dunstfiltern, die gründliche Reinigung von Koch- und Kühleinrichtungen, die Reinigung von Backröhren und Backbleche, das Abtauen von Kühl- und Gefrierschränken, die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit von Elektrogeräten, Lampen und Leuchten sowie die Aushändigung aller übergebenen Betriebsanleitungen, Garantie- und Wartungsprotokollen
- die vorschriftsmäßige Beseitigung von Gefahrenquellen (z.B. Anbringen von Lüsterklemmen an Stromauslässe)
- Reinigung genutzter Terrassen, Balkone, Kellerräume, Dachkammern und Abstellräume
- Reinigung genutzter Gartenanteile inklusive der Entsorgung persönlicher Gartendekoration und Bepflanzungen, soweit diese nicht vom Eigentümer oder Nachmieter in Absprache übernommen werden
- die Leerung oder die Sicherstellung der Leerung vorhandener Müllbehälter
- die Durchführung der Hausreinigung nach erfolgter Wohnungsberäumung

Bedenken Sie!

Oftmals erfährt der Nachmieter den Namen des ehemaligen Mieters. Und Nachlässigkeiten bei der Reinigung werden sehr gern und schnell weitererzählt! Auch die schnelle Rückzahlung der Kaution ist hiervon oftmals abhängig. Kosten für nachträgliche Reinigungsarbeiten können durchaus vom Vermieter geltend gemacht werden!